



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

K U N D M A C H U N G

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, und § 86b der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von Anbringen gemäß § 13 AVG und § 86b BAO und von schriftlichen Mitteilungen an alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Zirl ist, wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Marktgemeinde Zirl
Bühelstraße 1
6170 Zirl
Telefonnummer: +43 (0)5238/54001
Telefaxnummer: +43 (0)5238/54001-113
E-Mail-Adresse: marktgemeinde@zirl.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass das Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse bzw. an die Sachbearbeitungs-E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist - insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person - nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Montag 07:30 - 12:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr
Dienstag - Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember - keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.zirl.at/marktgemeinde/Aktuelles/Kundmachungen erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in behördlichen Verfahren die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform gemäß § 42 AVG darstellt. Dies hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (= Präklusion).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 14. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Oktober 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Zirl



Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: